

Beitragsordnung des Lübarser Tischtennis-Club Berlin e.V. (LTTC Berlin)

- § 1 Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten für die Pflichten der Mitglieder des LTTC Berlin zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
- § 2 Der Mitgliedsbeitrag und evtl. satzungsgemäße Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten zum Beginn des Quartals in Kraft, das der Beschlussfassung folgt. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
- § 3 Der Mitgliedsbeitrag an den Verein ist jährlich im Voraus bis zum 31.03. des Jahres zu entrichten. Folgende Mitgliedsbeiträge sollen ab dem 01.01.2026 auf unbestimmte Zeit gelten:
- Kinder bis zu 12 Jahren, minderjährige Kinder von Vereinsmitgliedern und für den Tischtennis-Verband als Schiedsrichter tätige Vereinsmitglieder sind beitragsfrei
 - Schüler, Jugendliche, Auszubildende, Teilnehmer im Freiwilligen Sozialen Jahr und des Bundesfreiwilligendienstes, Studenten und Bezieher von Arbeitslosengeld 2 (s. g. Hartz IV): 60,- € im Jahr
 - Erwachsene: 120,- € im Jahr
 - Ehepaare: 180,- € im Jahr
- Bei längerer Abwesenheit infolge beruflicher oder privater Verpflichtung (z.B. Arbeit im Ausland) von mindestens sechs Monaten oder längerer Erkrankung kann die Mitgliedschaft ruhen und bleibt für diesen Zeitraum beitragsfrei.
- § 4 Der Vorstand kann durch Beschluss Änderungen von dieser Vorschrift zulassen, insbesondere in sozialen Härtefällen ist der Verein gehalten, Abhilfe zu schaffen.
- § 5 Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind dem Schatzmeister vorzulegen und ggf. zu belegen.
- § 6 Der gemäß § 3 zu entrichtende Beitrag ist auf das Konto des LTTC Berlin zu überweisen.
- § 7 Bei Vereinseintritt in den ersten sechs Monaten d. J. ist der volle Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten, bei Vereinseintritt in der zweiten Jahreshälfte der halbe Jahresbeitrag.
- § 8 Bei Vereinsaustritt besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Jahresteilbeträgen.

- § 9 Für zusätzliche Angebote (Lehrgänge, Trainer usw.), die evtl. über den eigentlichen Satzungszeck des LTTC Berlin hinausgehen (Ausübung des Tischtennisports), werden ggf. Gebühren erhoben.
- § 10 Satzungsgemäße Ausgaben, die mit Mitgliedsbeiträgen nicht zu erbringen sind, können von der Mitgliederversammlung als Umlage für jedes Mitglied beschlossen werden.
- § 11 Wenn in den ersten drei Kalendermonaten noch keine Beitragszahlung erfolgt ist, ist das schriftliche Mahnverfahren - unter Erhebung von 5,- € Kostenbeteiligung - durchzuführen. Ist nach Ablauf von sechs Kalendermonaten noch kein Zahlungseingang zu vermerken, entscheidet der Vorstand nach nochmaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung über den Ausschluss aus dem Verein.
- § 12 Diese Beitragsordnung ist durch fortgesetzte Übung bereits in Kraft und ist von der Mitgliederversammlung in der jetzt schriftlich vorliegenden Form zu bestätigen.

Berlin, den 16. Dezember 2025